

## Gebührensatzung für die Gemeindebücherei

vom 27. Oktober 2011

Der Markt Eckental erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. Seite 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. Seite 400) folgende

### Satzung:

#### § 1

#### Benutzungsgebühren

- (1) Der Markt Eckental erhebt für die Benutzung der Gemeindebücherei Gebühren.
- (2) Die jährliche Gebühr für das Entleihen von Büchern und sonstigen Medien beträgt unabhängig von der Zahl der entliehenen Bücher und Medien (ausgenommen Videokassetten, DVD`s und Konsolenspiele) für
  - a) Familien mit minderjährigen Kindern oder Kindern in Ausbildung wie in Buchstabe b), die bei ihnen wohnhaft sind und Einzelpersonen 15,-- €
  - b) Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz sowie Bundesfreiwilligendienstleistende und Absolventen eines freiwilligen Jahres bis 27 Jahren 6,-- €
  - c) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren 3,-- €
- (3) Soweit die Jahresgebühr nach Absatz (2) nicht entrichtet wird, beträgt die Gebühr für die Entleiherung von Büchern und sonstigen Medien pro ¼ Jahr nach Absatz (2) Buchstabe a) 5,-- €, Buchstabe b) 2,-- € und Buchstabe c) 1,-- €.
- (4) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises sind folgende Gebühren zu entrichten:

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	2,50 €
sonstige im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchstabe a und b	5,-- €
- (5) Die Ausleihgebühr für DVD`s und Konsolenspiele beträgt zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 1,-- € pro Medium und Woche.
- (6) Für die Benutzung des Internet sind folgende Gebühren zu entrichten:

Jeder Ausdruck kostet 0,10 €
- (7) Schulen und Kindergärten im Markt Eckental sind bei der Ausleiher von Blockbeständen für den Unterricht in Schulen und für die Kindergartenarbeit von Gebühren befreit.

## **§ 2**

### **Verspätete Rückgabe von Medien**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist (§ 7 der Benutzungssatzung) ist eine Versäumnisgebühr zu bezahlen. Sie beträgt pro Medieneinheit und Woche 1,-- €.
- (2) Für Videokassetten, DVD`s und Konsolenspiele wird eine Säumnisgebühr von 1,-- € pro Öffnungstag erhoben.
- (3) Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ermäßigt sich die Säumnisgebühr um die Hälfte.
- (4) Werden die entliehenen Medien nicht rechtzeitig zurückgegeben, so wird der Benutzer – unabhängig von Abs. 1 bis 3 – schriftlich gemahnt. Nach erfolgloser 2. Mahnung werden dem Benutzer die nicht zurückgegebenen Medien in Höhe des Wiederbeschaffungswertes in Rechnung gestellt (Schadensersatz).
- (5) Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

## **§ 3**

### **Vorbestellungen, Leihverkehr**

- (1) Für die Vorbestellung ausgeliehener Medien beträgt die Gebühr pro Medieneinheit 0,50 €.
- (2) Bei Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr hat der Besteller eine Gebühr in Höhe von 3,-- € pro Medieneinheit zu entrichten.

## **§ 4**

### **Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht im Falle des
  - § 1 Abs. 2 und 3 mit der Anmeldung bzw. Verlängerung des Leserausweises
  - § 1 Abs. 4 mit der Ausstellung des Ersatzausweises
  - § 1 Abs. 5 mit der Ausleiheder Mediums
  - § 1 Abs. 6 mit der Benutzung des Internetzugangs
  - § 2 mit dem Überschreiten der Ausleihfrist bzw. der Feststellung des Schadensersatzes
  - § 3 bei Vorbestellung der Medieneinheit (§ 3 Abs. 1) bzw. bei Auftragserteilung für den Leihverkehr (§ 3 Abs. 2)
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die Gebührenschuldnerin/den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

## **§ 5**

### **Gebührensuldnerin/Gebührensuldner**

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist, wer die Entstehung der Gebühren tatsächlich oder rechtlich zu vertreten hat.

## § 6

### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Gemeindebücherei vom 11. April 2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Marktes Eckental Nr. 05/2003 vom 15.04.2003 außer Kraft.

Eckental, den 27. Oktober 2011

MARKT ECKENTAL

Glässer

1. Bürgermeister